

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsheim an der Elz, Freitag den 28. Januar 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Landesherrliche Verordnungen: den Befehl des Großherzogs betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: den Befehl des Großherzogs betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Januar 1910).

Die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, in der Fassung vom 2. Juli 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

1. An die Stelle von Artikel 7 Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungedroschen oder gedroschen Malzes, die bei einem Brauereibetrieb in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	250 Doppelzentner	15 „	
„ „	folgenden 1250	„	17 „ 50 ⚭
„ „	1500	„	20 „
„ „	2000	„	21 „
„ „	Doppelzentner	22 „	

Für die vor dem 1. August 1909 betriebsfähig hergerichteten Brauereien wird, sofern in ihnen im Durchschnitt der Jahre 1907, 1908 und 1909 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz steuerbar geworden sind, die Steuer von den ersten 150 Doppelzentnern des in einem Kalenderjahr steuerbar gewordenen Malzes auf 15 „ für den Doppelzentner ermäßigt.

Königsheim den 28. Januar 1910.